Deutscher Bundestag **Drucksache 15/674**

15. Wahlperiode 19. 03. 2003

Antrag

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Daniel Bahr (Münster), Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Markus Löning, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Sperrzeiten für Außengastronomie verbraucherfreundlicher gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die Verbraucher und Gastronomen ist die derzeitige Gesetzeslage, die zum Schließen von Biergärten um 22.00 Uhr führt, unbefriedigend. Die allgemeine Sperrzeit, die grundsätzlich auch für die Außengastronomie gilt, beginnt je nach Bundesland zwischen 1.00 Uhr und 5.00 Uhr. Die Sperrzeitenregelungen für die Außengastronomie werden im Vorhinein durch Länder bzw. kommunale rechtliche Bestimmungen in Verbindung mit immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eingeschränkt und in der Regel auf 22.00 Uhr festgelegt. Das Hauptproblem der Außengastronomie ist der Lärmschutz. Deshalb genügt für die Außengastronomie (z. B. Biergärten) die alleinige Änderung des § 18 Gaststättengesetz nicht, da für die Festlegung der Sperrzeiten immer die von der Freiluftgaststätte ausgehenden Geräuscheinwirkungen berücksichtigt werden müssen. In der Regel führt das zum Schließen der Biergärten um 22.00 Uhr. Weil die Freiluftgaststätten aus dem Anwendungsbereich der TA-Lärm herausgenommen wurden, sind zurzeit keine gesetzlichen Vorschriften vorhanden, die die Immissionen/Geräuscheinwirkungen von Freiluftgaststätten beurteilen und bewerten. Dennoch ziehen Gemeinden und Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten zur Beurteilung der Geräuschimmissionen von Biergärten die TA-Lärm in entsprechender Anwendung heran. Das bedeutet, dass die Geräusche, die von Freischankflächen ausgehen, also hauptsächlich menschliche Kommunikationsgeräusche, wie technischer Lärm gemessen und nach der TA-Lärm bewertet werden. Diese kompromisslose Anwendung der auf die Bewertung von Industrielärm zugeschnittenen TA-Lärm führt zu einer Überbewertung des individuellen Nachbarschutzes und zu sozial unverträglichen Ergebnissen. Menschliche Kommunikationsgeräusche, etwa das Reden, Lachen oder Singen sollten daher nicht wie technische Geräusche, wie zum Beispiel Bohren, Hämmern oder Sägen bewertet werden. Ein gesondertes Messverfahren und höhere Grenzwerte für Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung von kurzfristi-

gen höheren Geräuschspitzen sind auch für die Außengastronomie sinnvoll und erforderlich.

Die Verkürzung der Sperrzeit für die Außengastronomie (Biergärten u. Ä.) in Verbindung mit einer immissionsschutzrechtlichen Ergänzung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass zu einem florierenden Stadtwesen eine florierende Gaststättenstruktur gehört. Dies verlangt aber auch eine entsprechende Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Außengastronomie. Die Nachfrage nach außengastronomischen Leistungen hat sich infolge eines gewandelten Konsumentenverhaltens in den letzten Jahren mehr und mehr auf die späteren Abendstunden verlagert. Diesem gewandelten Konsumentenverhalten haben bereits einige Länder mit ähnlichen Initiativen entsprochen. Die Verkürzung der Sperrzeiten ermöglicht es der Außengastronomie, auf Gästewünsche entsprechend flexibel zu reagieren, und trägt in vielen Fällen zur Belebung und Attraktivität der Innenstädte bei.

Vor allem aus „Tourismusstädten“ wird immer wieder die Forderung vorgetragen, die Sperrzeiten für die Außengastronomie durch Verschieben des Sperrzeitenbeginns zu verkürzen, da eine erhöhte diesbezügliche Nachfrage vorliegt und diese Städte in der Regel über eine außengastronomische Infrastruktur verfügen, bei der eine längere Nutzung sinnvoll ist. Insbesondere die südeuropäischen Länder Spanien, Frankreich und Italien haben liberale Sperrzeiten, die deutsche Urlauber schätzen. Deshalb muss sich auch das Tourismusland Deutschland als ein modernes gastfreundliches und offenes Land präsentieren: Zu einem attraktiven Tourismusstandort Deutschland gehört eine ausgeprägte Biergartenkultur.

Biergärten erfüllen insbesondere in den Sommermonaten einen wichtigen gesellschaftspolitischen Zweck, da die Gäste verstärkt draußen sitzen möchten. Sie sind eine Stätte der Begegnung und der Kommunikation und stellen für die Bewohner von Innenstädten oftmals eine „Oase“ im Grünen dar.

Das Ausgehverhalten hat sich, auch bedingt durch längere Ladenöffnungszeiten, zeitlich nach hinten verlagert und die Gäste möchten bis 24.00 Uhr oder länger verweilen. Diesem veränderten Ausgehverhalten wird bislang nicht genügend Rechnung getragen. Durch Einführung der Sommerzeit Mitte der 70er Jahre sind die Abende gerade in den Sommermonaten noch taghell und die Temperaturen auch um 23.00 oder 24.00 Uhr noch sehr hoch.

In den Sommermonaten bzw. im Zeitraum der jährlichen Sommerzeit (von April bis Oktober) sollte daher auch die im immissionsschutzrechtlichen Sinne definierte Nachtzeit erst um 23.00 Uhr, idealerweise erst um 24.00 Uhr, beginnen. Die für die Nachtzeit festgelegten niedrigeren Immissionsgrenzwerte würden sodann erst 1 oder sogar 2 Stunden später greifen und die Öffnungszeiten der Außengastronomie somit aus Lärmschutzgründen nicht beschneiden.

Die Gäste und die gastgewerblichen Unternehmer erwarten von der Bundesregierung vor dem Hintergrund einer ohnehin geringen Anzahl an schönen Sommertagen in Deutschland eine Angleichung der Öffnungszeiten für Biergärten an das veränderte Ausgeh- und Freizeitverhalten. Dieser Erwartung von Verbrauchern und Gastronomen sollte die Bundesregierung durch entsprechende Vorschläge für liberale Sperrzeiten in der Außengastronomie nachkommen.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen unbürokratischen, verbraucherfreundlichen und praxistauglichen Vorschlag zur Änderung des Bundesimmissionsschutzrechts vorzulegen, in dem

1. die Nachtzeit im immissionsschutzrechtlichen Sinne während des Zeitraumes der jährlichen Sommerzeit erst um 23.00 Uhr (24.00 Uhr) beginnt,

2. höhere Immissionsgrenzwerte (Tages- und Nachtwerte) für den von der Außengastronomie ausgehenden, menschlichen Kommunikationslärm festgelegt sind,

damit die Betriebe der Außengastronomie, wie z. B. Biergärten, ebenfalls von einer daraus sich zwangsläufig ergebenden Liberalisierung der Sperrzeiten profitieren. Die Außengastronomie sollte bis mindestens 24.00 Uhr öffnen dürfen.

Berlin, den 18. März 2003

Ernst Burgbacher
Gudrun Kopp
Rainer Brüderle
Daniel Bahr (Münster)
Helga Daub
Jörg van Essen
Otto Fricke
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Markus Löning
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333